

99001031000000

# Gemeinnützige und gewerbliche Abfallsammlungen anzeigen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6018771/L100022>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99001031000000
Leistungsbezeichnung I	Gemeinnützige und gewerbliche Abfallsammlungen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Gemeinnützige und gewerbliche Abfallsammlungen anzeigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 17 Überlassungspflichten</li> <li>• § 18 Anzeigeverfahren für Sammlungen</li> <li>• § 69 Bußgeldvorschriften</li> </ul>
Teaser	<p>Wenn Sie verwertbare Abfälle, das heißt Wertstoffe aus privaten Haushaltungen sammeln, müssen Sie die Sammlung vorher anzeigen. Dabei müssen Sie angeben, ob Sie gewerblich oder gemeinnützig tätig werden</p>
Volltext	<p>Wenn Sie verwertbare Abfälle, das heißt Wertstoffe aus privaten Haushaltungen sammeln, müssen Sie die Sammlung vorher anzeigen. Dabei müssen Sie angeben, ob Sie gewerblich oder gemeinnützig tätig werden</p> <p>Anzeigepflichtig sind beispielsweise Straßen- oder Containersammlungen von Textilien und Schuhen, aber auch Ankaufstellen von Altpapier.</p> <p>Die Sammlung kann durch die zuständige Behörde untersagt, befristet oder mit Auflagen versehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertstoffe aus privaten Haushalten sind überlassungspflichtig. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind.</li> <li>• die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung von Wertstoffen (verwertbare Abfälle) ist nur zulässig, wenn diese bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde;</li> <li>• angezeigte Sammlungen können von der zuständigen Behörde untersagt oder beschränkt werden</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemischte Abfälle aus privaten Haushalten dürfen nicht gewerblich oder gemeinnützig gesammelt werden (zum Beispiel Sperrmüll)</li> </ul> <p>Elektroschrott (defekte Elektroaltgeräte) geben Sie beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den zur Rücknahme verpflichteten Händlern zurück.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens,</li> <li>• Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Minstdauer der Sammlung,</li> <li>• Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle,</li> <li>• eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie</li> <li>• eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle gewährleistet wird.</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zweck muss eine Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken sein.</li> <li>• Es dürfen der Sammlung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.</li> <li>• Die Verwertung der Abfälle muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen.</li> <li>• Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Sammlers ergeben.</li> </ul>
<b>Kosten</b>	<p>Es wird eine Gebühr festgesetzt, die sich nach dem Aufwand für die Bearbeitung der Anzeige bemisst.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Die Bearbeitung der Anzeige beginnt, wenn Sie die vollständigen Anzeigeunterlagen einreichen.</p> <p>Für Anzeigen gewerblicher Sammlungen wird der jeweilige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Die Sammlung gilt als zugelassen, wenn sie nicht untersagt wird.</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Bearbeitungsdauer	1 bis 4 Wochen
Frist	drei Monate vor Beginn der Sammlung
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wer eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	